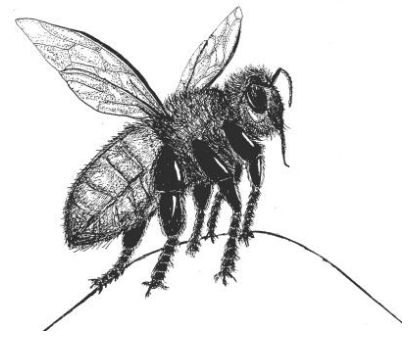


Bienenzuchtverein Würselen seit 1896 (0115)



Satzung:

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bienenzuchtverein Würselen. Er hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden. Der Verein ist Mitglied des Kreis- Imkerverbandes Aachen. Er ist dem Imkerverband Rheinland e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, innerhalb seines Vereinsgebietes die Zucht und Haltung von Bienenvölkern durch direkte und indirekte Maßnahmen zu fördern. Der Verein hat weiter den Zweck, den Lebensbereich der Wild- und Solitärbiene zu unterstützen sowie ganz allgemein den Naturschutz zu fördern.

Der Verein dient dem praktischen Umweltschutz, da nur durch die Blütenbestäubung sehr viele Wildgewächse bestäubt und damit vor dem Aussterben bewahrt bleiben.

Der Verein dient weiterhin dem landwirtschaftlichen Anbau innerhalb seines Gebietes. Denn nur eine gleichmäßige Besetzung mit Bienenvölkern gewährleistet die gleichmäßige Bestäubung aller bienenblütigen Nutzpflanzen.

Weiter gehört zu den Aufgaben des Vereins, die Betreuung seiner Mitglieder in allen imkerlichen Fragen seines Einzugsgebietes zu gewährleisten.

Der Verein hat das Ziel, die Imkerei als Freizeitbeschäftigung zu erhalten und zu sichern. Überörtliche Belange werden vom Kreisimkerverband Aachen oder vom Imker/Landesverband wahrgenommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Würseler Bienenzuchtverein ist ein gemeinnütziger Verein, d.h., er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die für die Arbeit erforderlichen Ausgaben werden erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme oder Wiedereintritt, mit welchem die Satzung des Vereins anerkannt wird, entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliederversammlung stimmt der Bewerbung zu, wenn nicht Gründe entgegenstehen, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes um die Förderung der Imkerei besonders verdiente Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft bindet die Mitgliedschaften im Kreisimkerverband Aachen, im

Imkerverband Rheinland e.V. und im Deutschem Imkerbund e.V. ein.

Möglich ist auch eine inaktive Mitgliedschaft ohne die Mitgliedschaften im Kreisimkerverband Aachen, im Imkerverband Rheinland e.V. und im Deutschem Imkerbund e.V.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt 1. mit dem Tod. 2. durch freiwilligen Austritt;

dieser erfordert die Schriftform (Kündigungsfrist ist ein Monat zum Jahresende). 3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Durch den Ausschluss kann ein Mitglied die Mitgliedschaft verlieren, wenn grobe Verstöße gegen diese Satzung, insbesondere bei § 2,3 und 6 vorliegen, oder das Amt im Gesamtvorstand missbraucht wird. In besonderen Fällen bei Verstößen gegen die allgemeine Rechtsnorm, wenn ein richterliches Urteil vorliegt, kann Ausschluss erfolgen. Der Gesamtvorstand verfügt den Ausschluss. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und inaktiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresvereinsbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben wie die inaktiven Mitglieder die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Der Kassierer unterrichtet die Mitglieder bis zum 01.12. eines jeden Jahres in angemessener Form über die zu zahlenden Beiträge. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Kassierer ihre Beiträge für das kommende Geschäftsjahr bis zum 15.12. zukommen zu lassen. Die Beitragszahlung soll nach Möglichkeit unbar erfolgen.

Die Möglichkeit einer Nachmeldung besteht bis zum 31.03. des Folgejahres gegen die Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 5,--€.

§ 7 Organe des Vereins Vereinsorgane sind:

1. Der Gesamtvorstand, 2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus 4 Mitgliedern: 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Kassierer(in) und Schriftführer(in).

Ggf. ernannte Obleute des Vereins und Leiter spezieller Arbeitskreise gehören mit beratender Stimme zum Gesamtvorstand.

Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Kassierer/in. Der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in dürfen ihre Vertreterbefugnis jedoch nur ausüben, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechts- und Finanzgeschäften die Zustimmung des

Gesamtvorstandes einholen muss.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der/die Vorsitzende führt den Verein in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und den Obleuten. Er/sie leitet die Versammlungen und Sitzungen und setzt die Tagesordnungen für die Versammlungen und Sitzungen fest. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes zählen insbesondere:

- Planung, Vorbereitung, und Durchführung der Maßnahmen des Vereins, die dem Zweck der Gemeinnützigkeit dienen.
- Einberufung der Mitgliederversammlungen - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern - Erstellung eines jährlichen Kassen- und Jahresberichtes zur Jahreshauptversammlung - Ernennung der Obleute des Vereins - Erstellung einer Geschäftsordnung

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die wenigstens schon 1 Jahre dem Verein angehören. Es müssen mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Wahl anwesend sein. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Der Gesamtvorstand bleibt immer bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Gesamtvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet ohne besondere Einladung zur festgesetzten Zeit in der Regel einmal monatlich statt. Jedes Mitglied – auch inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder – hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Die monatliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Einmal jährlich findet auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen und der Angabe der Tagesordnung die Jahreshauptversammlung statt. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens bis 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung bei der/dem 1. Vorsitzenden vorliegen.

Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Bereiche zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und über die Vereinsauflösung,
3. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge,
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

Zu Punkt 2. ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung muss vollzogen werden, wenn es ein Drittel aller Mitglieder oder 3 Mitglieder des Gesamtvorstandes verlangen. Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder erschienen ist.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben wird. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern auf der nächsten Versammlung vorzulegen ist, vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben wird und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Naturschutzorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat; oder an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der sich auflösende Verein befasst.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Informationspflichten der DSGVO sind der Satzung als Anlage beigelegt und somit jedem Mitglied zugänglich.

Diese Satzung wurde am 03.07.2018 bei einer außerordentlichen Versammlung beschlossen.

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Bienenzuchtverein (BZV) Würselen, Heinrichstr. 10, 52146 Würselen, gesetzlich vertreten durch
Andreas Carduck, Heinrichstr. 10, 52146 Würselen, 1. Vorsitzender
Sabine Ommerborn, Auf der Weide 44, 52146 Würselen, 2. Vorsitzende
Till Fritsche, Heckstr. 141, 52080 Aachen, Schatzmeister
Hermann Schulte-Richtering, Hander Weg 27, 52072 Aachen, Schriftführer

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/ der Datenschutzbeauftragten:

zur Zeit keine/n

3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragszahlung, Organisation, Mitgliederbetreuung und –verwaltung).

Folgende Personenbezogene Daten werden auf dem Anmeldeformular des BZV Würselen erhoben:
Name, Anschrift, Tel.-Nr. (Festnetz/Mobil), E-Mail-Adresse, Geburtsjahr, Schüler/Student, Anzahl Bienenvölker, Standort der Bienenvölker, gewünschtes Eintrittsdatum, frühere Vereinszugehörigkeit/Meldung beim IV Rheinland

Um den persönlichen Kontakt zwischen den Vereinsmitgliedern zu fördern und bei Problemen und Fragestellungen beim Imkern einen Ansprechpartner zu finden, ist die Erstellung und Zugriff der Vereinsmitglieder auf eine Mitgliederliste (Name, Adresse, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse) sinnvoll und laut Datenschutzverordnung zulässig. Bei der Erstellung der Mitgliederliste für Vereinsmitglieder werden nur solche in der Liste aufgenommen, die ihre schriftliche Einwilligung dazu gegeben haben. Mitglieder, die diese Einwilligung nicht erteilt haben, erhalten auch keine Mitgliederliste.
Die Weitergabe der Mitgliederliste oder anderer personenbezogener Daten ist nur zu Vereinszwecken erlaubt. Die Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

Ferner werden zur Abwicklung der Beitragszahlung und Zahlung des Versicherungsbeitrages an die Dachverbände, Imkerverband Rheinland, Deutscher Imkerbund und Kreisimkerverband Aachen personenbezogenen Daten erhoben und an die Dachverbände weitergeleitet (s.u.)

Darüber hinaus können – das Einverständnis des betroffenen Person vorausgesetzt- personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien oder ggf. an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt werden.

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein. Ohne Erhebung der personenbezogenen Daten ist eine Mitgliedschaft im BZV Würselen nicht möglich.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechnigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern (Gruppenfotos) der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichtserstattung über Veranstaltungen des Vereins veröffentlicht.

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die Daten wie Name, Anschrift, Geburtsjahr, Schüler/Student und Anzahl der Bienenvölker der Mitglieder werden zum Zwecke der Beitragszahlung an den Imkerverband Rheinland weitergeleitet.

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien von Bildmaterial von Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von Ereignissen.

Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

Bei einem Wechsel oder Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder wird sichergestellt, dass die Mitgliederdaten ordnungsgemäß gelöscht oder an den Nachfolger übergeben werden. Kopien und Dateien mit Mitgliederdaten muss das bisherige Vorstandsmitglied löschen.

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Ende der Informationspflicht

Stand: 15. Mai 2018